

I. DAS BESONDERE URTEIL

EuGH-Entscheidung klärt internationale
Zuständigkeit von nationalen Zivilgerichten
in Kartellschadensersatzfällen

146

II. STAATLICHE BEIHILFEN

Sale of Land: A «Bridge too Far» for National Courts

155

III. IMMATERIALGÜTERRECHT

Cache-, Bildschirmkopien und Streaming:
Neues vom EuGH?

159

IV. IM FOKUS

Opinion 2/13: the *Intermundia* of
Two Transnational Courts and the Procedure
That is Yet to Connect Them

162

V. IN KÜRZE

In Brief

171

VI. WORDSMITHERY

154

158

Board of Editors

PROF. DR. DR.
CARL BAUDENBACHER
LUXEMBURG/
ST. GALLEN (PRÄSIDENT)

PROF. DR. DR.
GENERALDIREKTOR A.D.
WALTER BARFUß
WIEN

FÜRSTLICHER RAT
ALT REGIERUNGSCHEF
HANS BRUNHART
VADUZ

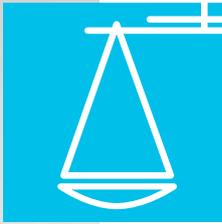
PROF. DOTT.
ALDO FRIGNANI
AVVOCATO
TORINO

PROF. DR.
CHRISTIAN KOHLER
SAARBRÜCKEN

RECHTSANWALT DR.
FRANK MONTAG
BRÜSSEL

DR. SVEN NORBERG
BRÜSSEL





I.

Kim Lars Mehrbrey / Sophia Jaeger, Düsseldorf*

EuGH-Entscheidung klärt internationale Zuständigkeit von nationalen Zivilgerichten in Kartellschadensersatzfällen

(Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA v Akzo Nobel NV u.a., EuGH (Vierte Kammer), Urteil vom 21.05.2015, C-352/13)

Am 21.05.2015 hat der EuGH sein lang erwartetes Urteil zur internationalen Zuständigkeit der EU-Zivilgerichte in Kartellschadensersatzfällen verkündet.¹ Er hatte darüber zu entscheiden, ob Kartellschadensersatzkläger auf Grundlage der EuGVVO gegen mehrere Kartellanten, die ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben, gebündelt vor nur einem Gericht klagen können.

Der EuGH hat insoweit eine klägerfreundliche Sicht eingenommen und die Möglichkeit einer gebündelten Klage am Sitz eines Ankerbeklagten (Art. 6 Nr. 1 EuGVVO a.F.²) sowie am Sitz des Geschädigten (Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F.) bejaht. Damit müssen Kläger nicht jedes Kartellmitglied an dessen Sitz gesondert verklagen. Daneben enthält das Urteil wichtige Hinweise zur Auswirkung von Gerichtsstandsklauseln auf Kartellschadensersatzansprüche (Art. 23 EuGVVO a.F.).

(1) Sachverhalt

Das Verfahren wurde dem EuGH vom Landgericht Dortmund vorgelegt, das seit März 2009 mit einer Schadensersatzklage gegen Mitglieder des Wasserstoffperoxid-Kartells befasst ist.³

Mit Entscheidung vom 03.05.2006 stellte die Kommission fest, dass zwischen 1994 und 2000 neun Unternehmen auf dem **EU-Markt für Wasserstoffperoxid und Natriumperborat** Kartellabsprachen getroffen hatten, und ahndete dies mit einer Geldbusse von insgesamt EUR 388 Mio.⁴ Ausweislich der Kommissionsentscheidung hatten die Kartellanten vertrauliche Markt- und Unternehmensinformationen ausgetauscht, Märkte unter sich aufgeteilt und Preise miteinander abgestimmt.⁵

32 Unternehmen aus der Zellstoff- und Papierverarbeitenden Industrie behaupteten, von den kartellrechtswidrigen Absprachen betroffen gewesen zu sein, und traten ihre Ansprüche an das belgische **Klagevehikel** CDC Cartel Damages Claims Hydrogen Peroxide SA (CDC) ab. CDC übernahm es gegen Einräumung einer Erfolgsbeteiligung, diese Ansprüche gegen die Mitglieder des Wasserstoffperoxid-Kartells durchzusetzen. Eine solche Anspruchsbündelung ist in Kartellschadensersatzfällen mittlerweile sehr ver-

breitet. So gibt es in den drei für Kartellschadensersatzklagen besonders populären Jurisdiktionen – Deutschland, Grossbritannien und den Niederlanden – etliche Zivilverfahren, die von solchen Klagevehikeln betrieben werden.

CDC erhob gegen sechs der von der Kommission sanktionierten Chemieunternehmen in Dortmund eine Schadensersatzklage in Höhe von rund EUR 640 Mio. Nur eines dieser sechs Unternehmen hat seinen Sitz in Deutschland (dort im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Dortmund),⁶ während die übrigen Beklagten in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind. Nach Zustellung der Klageschriften nahm CDC die Klage gegen die einzige deutsche Beklagte zurück, weil sie mit dieser Beklagten einen Vergleich schliessen konnte. Damit liegt dem Landgericht Dortmund nun eine Schadensersatzklage zur Entscheidung vor, die sich **ausschliesslich gegen ausländische Unternehmen** richtet. Ferner beriefen sich die Beklagten auf Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsklauseln, die in den Lieferverträgen mit den geschädigten Chemieunternehmen enthalten gewesen sein sollen.

Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage, ob das Landgericht Dortmund (noch) zuständig ist. Die Klägerin CDC stützte die Zuständigkeit des Gerichts auf den Gerichtsstand des Ankerbeklagten nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO und auf den Gerichtsstand des deliktischen Erfolgsorts nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO. Das Landgericht Dortmund hat das Verfahren mit Beschluss vom 29.04.2013 gemäss Art. 267 Abs. 2 AEUV dem EuGH vorgelegt und vier Fragen gestellt, die nachfolgend in gekürzter Fassung⁷ wiedergegeben werden:

Können auf Grundlage des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO mehrere Mitglieder eines EU-weiten Kartells aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten gemeinsam vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, wo mindestens eines der beklagten Kartellmitglieder seinen Sitz hat (sogenannter Ankerbeklagter), auf Schadensersatz verklagt werden?

Entfällt die Zuständigkeit nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO, sobald die Klage gegen den einzigen Ankerbeklagten zurückgenommen wird?





Ist der Ort im Sinne des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, überall dort, wo die Kartellvereinbarungen getroffen und umgesetzt wurden oder vielmehr (nur) dort, wo ein konkreter Schaden des Klägers eingetreten ist?

Können Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, die zwischen Kläger und dem beklagten Kartellmitglied in Liefer- oder sonstigen Verträgen vereinbart wurden, eine von der EuGVVO abweichende Zuständigkeit begründen?

(2) Urteil

Nachdem der Generalanwalt *Niilo Jääskinen* mit seinen Schlussanträgen vom 11.12.2014 zu diesen Fragen Stellung genommen hatte, erliess die 4. Kammer des EuGH am 21.05.2015 ihr Urteil in dieser Sache. Sie beantwortete die Vorlagefragen wie folgt:

(a) Zum besonderen Gerichtsstand des Ankerbeklagten (Art. 8 Nr. 1 EuGVVO)⁸

Eine Zuständigkeitskonzentration nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO am Sitz eines Ankerbeklagten setzt insbesondere voraus, dass im Falle getrennter Verfahren am Sitz jedes Beklagten – wie es dem Grundsatz des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO entspreche – die **Gefahr sich widersprechender Entscheidungen** bestünde.

Der EuGH präzisiert, dass eine solche Gefahr sich widersprechender Entscheidungen nur dann besteht, wenn diesen getrennten Verfahren dieselbe Sach- und Rechtslage zugrunde liegt.⁹ Dies sei – so der EuGH – bei den vorliegenden Schadensersatzansprüchen, die sich gegen mehrere Mitglieder desselben Kartells richteten, der Fall. Dabei sei unerheblich, dass sich die einzelnen Beteiligten des Kartells in unterschiedlichem Umfang und zu unterschiedlichen Zeitpunkten an der Absprache beteiligt hätten. Denn die Kommission habe in ihrer Bussgeldentscheidung eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung festgestellt.¹⁰

Dass die Schadensersatzansprüche unterschiedlichen Rechtsordnungen unterlägen, stehe der Gleichartigkeit der Sach- und Rechtslage ebenfalls nicht entgegen. Es müsse zwar einschränkend geprüft werden, ob es für die Beklagten vorhersehbar gewesen sei, am Sitz eines anderen Kartellmitglieds verklagt werden zu können.¹¹ Habe die Kommission aber einen **einheitlichen und fortgesetzten Verstoss** festgestellt, sodass die Tatbeiträge jeweils den anderen Mitgliedern des Kartells zuzurechnen seien, liege diese Vorhersehbarkeit vor.¹²

Im Ergebnis kommt der EuGH also zu dem Schluss, dass bei Schadensersatzansprüchen aus

einem einheitlichen und fortgesetzten Kartellverstoss der Gerichtsstand des Ankerbeklagten nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO eröffnet ist. Danach kann der Kläger also aus den Orten, an denen die von ihm in Anspruch genommenen Kartellanten ihren Sitz haben, einen Gerichtsstandort auswählen. Das Kartellmitglied, welches an dem gewählten Gerichtsstandort seinen Sitz hat, dient dabei als Ankerbeklagter.

(b) Zum nachträglichen Wegfall des einzigen Ankerbeklagten (Art. 8 Nr. 1 EuGVVO)¹³

Nachdem der EuGH im ersten Schritt festgestellt hat, dass Art. 8 Nr. 1 EuGVVO für Schadensersatzansprüche aus einem einheitlichen und fortgesetzten Kartellverstoss Anwendung findet, hat er sich im zweiten Schritt der Frage gewidmet, ob diese Zuständigkeit wegfällt, wenn der einzige Ankerbeklagte aus dem Verfahren ausscheidet.

Grundsätzlich sei es unbeachtlich, wenn die Klage gegen den einzigen Ankerbeklagten zurückgenommen werde. Werde allerdings dieses Kartellmitglied nur zu dem Zweck mitverklagt, um an dessen Sitz einen Gerichtsstand zu begründen, entfremde dies den Zweck des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO in unzulässiger Weise.¹⁴ Allein der Umstand, dass bereits vor Klageerhebung Vergleichsverhandlungen geführt worden seien, reiche zur Annahme einer **Zweckentfremdung** nicht. Ein solcher Missbrauch des Gerichtsstands sei aber dann zu bejahen, wenn mit dem Ankerbeklagten bereits vor Klageerhebung eine vergleichsweise Einigung erzielt, deren förmlicher Abschluss aber bewusst hinausgezögert worden sei, um den Anker an dem gewünschten Gerichtsort nicht zu verlieren.¹⁵

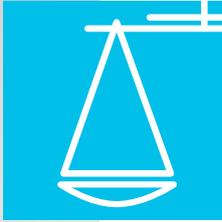
Das Gericht müsse erst dann prüfen, ob eine unzulässige Zweckentfremdung stattgefunden habe, wenn dafür beweiskräftige Indizien vorlägen.¹⁶ Eine Prüfung von Amts wegen sei insoweit nicht erforderlich. Mithin dürfe das Gericht grundsätzlich davon ausgehen, dass die Zuständigkeit nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO in zulässiger Weise begründet wurde.

Der Gerichtsstand nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO bleibt also auch dann bestehen, wenn der einzige Ankerbeklagte – etwa durch Klagerücknahme – aus dem Verfahren ausscheidet. Etwas anderes gilt nur bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten des Klägers, wofür dem Gericht aber beweiskräftige Indizien vorgebracht werden müssen.

(c) Zum besonderen Gerichtsstand des schädigenden Ereignisses (Art. 7 Nr. 2 EuGVVO)¹⁷

Der EuGH hat sich weiterhin damit befasst, unter welchen Voraussetzungen in Kartellschadens-





ersatzfällen die besondere Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO eröffnet ist. Nach dieser Vorschrift kann an demjenigen Ort Klage erhoben werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Der Ort des schädigenden Ereignisses – so der EuGH in Anknüpfung an seine ständige Rechtsprechung¹⁸ – sei sowohl der Ort, an dem sich der Schadenserfolg verwirklicht hat, als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens. Die Vorschrift enthalte folglich **zwei Anknüpfungsvarianten**, den Erfolgs- und den Handlungsort, zwischen denen der Kläger ein Wahlrecht habe. Der Ort des ursächlichen Geschehens als erste Anknüpfungsvariante sei dort, wo die Kartellanten das Kartell gegründet haben. Denn mit der Gründung des Kartells werde bereits der Wettbewerb und damit die Vertragsfreiheit der Abnehmer beschränkt, was letztlich in den schadensauslösenden Preisüberhöhungen resultiere.

Setze sich das Kartell allerdings – wie so oft – aus einer Vielzahl von Absprachen zusammen, die bei verschiedenen Treffen und an unterschiedlichen Orten getroffen worden seien, gäbe es **keinen einheitlichen Gründungsort**. Dies führe aber gerade nicht dazu, dass jeder Schaden beliebig an jedem dieser Orte, an denen (Teil-) Absprachen getroffen worden seien, eingeklagt werden könne. In solchen Fällen müsse vielmehr für jeden Schadensposten gesondert festgestellt werden, durch welche konkrete Einzelabsprache dieser (Einzel-) Schaden verursacht worden sei.¹⁹ Denn die Entscheidungsbefugnis des Gerichts beschränke sich auf solche Schäden, die aufgrund von Absprachen im eigenen Bezirk entstanden seien.

Die zweite Anknüpfungsvariante des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO sei der Ort, an dem sich der Schadenserfolg verwirklicht hat. Da die kartellbedingten Schäden in den Mehrkosten lägen, die durch die kartellbedingten Preisaufläge verursacht worden sind, befinde sich der Ort des Schadenserfolgs am Sitz des jeweiligen geschädigten Abnehmers.²⁰ Somit könne ein Geschädigter den gesamten ihm entstandenen Schaden gebündelt vor dem Gericht am eigenen Sitz einklagen, ohne dass es darauf ankäme, wo die einzelnen Beklagten ihren Sitz hätten. Da die Klägerin in dem zugrundeliegenden Verfahren ausschliesslich aus abgetretenem Recht vorging, stellte der EuGH klar, dass der Ort des schädigenden Ereignisses unabhängig von einer etwaigen Abtretung zu bestimmen sei. Der Schadensort sei vielmehr stets anhand der Person des ersten Anspruchsinhabers zu bestimmen und würde durch einen Austausch des

Anspruchsinhabers im Wege der Abtretung nicht verlegt.²¹

Geschädigte können also sämtliche ihnen entstandene Schäden aus dem Kartell gemäss Art. 7 Nr. 2 EuGVVO vor dem Gericht am eigenen Sitz geltend machen. Gemäss der zweiten Anknüpfungsvariante des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO können Schäden zudem dort geltend gemacht werden, wo die konkrete Absprache, die diesen Schaden verursacht hat, getroffen wurde.

(d) Zur Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln (Art. 25 EuGVVO)²²

Die dritte Vorlagefrage hatte die Zulässigkeit von Schieds- und Gerichtsstandsklauseln, die in Lieferverträgen enthalten sind, zum Gegenstand. Anders als der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen hat der EuGH diese Vorlagefrage nicht vollständig beantwortet, sondern sich nur zu Gerichtsstandsklauseln im Sinne des Art. 25 EuGVVO geäussert. Der EuGH bemängelte, für eine vollständige Beantwortung der Vorlagefrage nicht über die erforderlichen Informationen zu verfügen.²³ Offenbar bezog sich dies auf die in der Vorlagefrage erwähnten Schiedsklauseln sowie Gerichtsstandsklauseln, die Gerichte aus Drittstaaten für zuständig erklären und daher nicht Art. 25 EuGVVO unterfallen.

Die Ausführungen des EuGH beschränkten sich somit auf die Wirksamkeit von Gerichtsstandsklauseln, die dem Anwendungsbereich nach Art. 25 EuGVVO unterfallen. Grundsätzlich – so der EuGH – seien Kartellschadensersatzansprüche einer Vereinbarung über den Gerichtsstand zugänglich und für das angerufene Gericht bindend.²⁴ Dies gelte sowohl für Vereinbarungen, die der Geschädigte geschlossen habe, bevor er von dem Kartell und den potentiell daraus resultierenden Ansprüchen Kenntnis erlangt habe, als auch für nachträgliche Vereinbarungen in Kenntnis der Kartellschadensersatzansprüche.²⁵

Im Falle von Gerichtsstandsklauseln, die vor Erlangung der Kenntnis über das Kartell beispielsweise in Lieferverträgen geschlossen worden seien, müsse aber im Wege der Auslegung ermittelt werden, ob Kartellschadensersatzansprüche **nach dem Willen der Parteien** von dieser Klausel erfasst sein sollen. Nehme eine solche Klausel abstrakt nur auf Streitigkeiten aus dem Lieferverhältnis Bezug, sei davon auszugehen, dass Ansprüche aus kartellrechtswidrigen Absprachen nicht erfasst seien. Denn im Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrags rechne der Geschädigte nicht damit, dass sein Vertragspartner an einer Kartellabsprache beteiligt sei, sodass es für





ihn überraschend wäre, wenn er bei der Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen durch eine im Liefervertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel verpflichtet würde. Die betreffende Gerichtsstandsklausel müsse sich daher ausdrücklich auch auf Streitigkeiten, die einer Zuwiderhandlung gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften entspringen, beziehen.²⁶

(3) Kommentar

Die vom EuGH entschiedenen Fragen zur internationalen Zuständigkeit betreffen ein Kernelement von Kartellschadensersatzklagen. Es war schon vor der hiesigen Entscheidung gängige Praxis, Schäden gebündelt an einem Gerichtsstand gegen mehrere Kartellanten geltend zu machen, um Parallelverfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Mit Blick auf das Vorlageverfahren in Luxemburg, das seit April 2013 anhängig war, wurden dementsprechend mehrere Schadensersatzprozesse, für welche die vom EuGH entschiedenen Fragen von Bedeutung waren, ausgesetzt. Diese Zulässigkeitsfragen dürften nun in weiten Teilen geklärt sein.

Insgesamt ist die Entscheidung des EuGH wenig überraschend. Es war erwartet worden, dass die Möglichkeit einer gebündelten Geltendmachung von Kartellschadensersatzansprüchen bejaht würde, um Parallelverfahren zu vermeiden und eine effektive Durchsetzung solcher Ansprüche zu gewährleisten. Insoweit liegt das Urteil auf einer Linie mit der Stellungnahme des Generalanwalts in dessen Schlussanträgen vom 11.12.2014, wenn auch im Detail – insbesondere im Hinblick auf die Auslegung des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO – Abweichungen bestehen.

(a) Zum Gerichtsstand des Ankerbeklagten

Nach der Entscheidung des EuGH sind nur noch wenige Kartellschadensersatzfälle denkbar, in denen der Gerichtsstand des Ankerbeklagten nach Art. 8 Nr. 1 EuGVVO nicht eröffnet sein wird. Insoweit enthält das Urteil nur eine Einschränkung: Die Kommission müsse einen einheitlichen und fortgesetzten Verstoss festgestellt haben. Dann sei das Erfordernis der einheitlichen Sach- und Rechtslage sowie der Vorhersehbarkeit des gemeinsamen Ankergerichtsstands erfüllt.²⁷ Da die Feststellung eines einheitlichen und fortgesetzten Verstosses in der Kommissionspraxis sehr verbreitet ist, dürfte die Zuständigkeit selten an dieser Voraussetzung scheitern.

Neben der *Effektivität der privaten Kartellrechtsdurchsetzung*, deren Gewährleistung unionsrechtlich geboten ist²⁸ und die der

EuGH dementsprechend an verschiedenen Stellen seines Urteils betont,²⁹ hatte der Generalanwalt in den Schlussanträgen zur Begründung der Anwendbarkeit des Gerichtsstands des Ankerbeklagten zusätzlich die Systematik der europäischen Kollisionsregelungen herangezogen. Nach Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II-VO können nämlich alle Ansprüche, die nach dem in Art. 6 Abs. 3 lit. a Rom II-VO verankerten Auswirkungsprinzip eigentlich unterschiedlichen Rechtsordnungen unterlägen, dem Recht am Ort des angerufenen Gerichts unterstellt werden, wenn dieses Gericht im Hinblick auf alle Beklagten zuständig ist. Aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung und wohl auch, um den Regelungsbereich dieser kollisionsrechtlichen Konzentrationsregel nicht zu sehr einzuschränken,³⁰ sei die Anwendung des Art. 8 Nr. 1 EuGVVO daher – so der Generalanwalt – geboten.³¹ Dieses zusätzliche Begründungselement, das nicht die Zuständigkeit, sondern das anwendbare Recht betrifft, wurde vom EuGH nicht aufgegriffen.

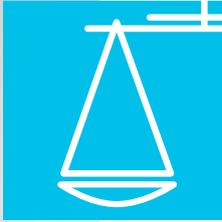
Die jeweiligen Konzentrationsvorschriften in prozessualer (Art. 8 Nr. 1 EuGVVO) wie in kollisionsrechtlicher (Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II-VO) Hinsicht können im Zusammenspiel eine erhebliche Erleichterung für Kartellschadensersatzkläger schaffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ansprüche verschiedener Geschädigter – sei es im Wege der Abtretung, sei es im Wege der Prozessstandschaft – gebündelt geltend gemacht werden.³² Denn wo dem Grundsatz nach getrennte Klagen vor unterschiedlichen Gerichten erforderlich wären, die materiell unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen, können aufgrund der speziellen EU-Regelungen alle Ansprüche konzentriert vor einem Gericht und – in vielen, aber längst nicht allen Fällen³³ – auf der Grundlage nur einer Rechtsordnung geltend gemacht werden.

Kartellschadensersatzkläger können somit in den entsprechenden Fällen taktisch zwischen den Sitzen der Kartellanten einen Gerichtsort wählen, von dem sie meinen, dass er ihnen prozessuale oder materiell-rechtliche Vorteile bietet. Durch dieses *forum shopping* können etwa die Verfahrenskosten,³⁴ die Beweishürden,³⁵ die Erfahrung und Spezialisierung der Gerichte, die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren sowie die materiellen Anspruchsvoraussetzungen bei der Wahl des Gerichtsstandorts berücksichtigt werden.

(b) Zu den Folgen des Ausscheidens des einzigen Ankerbeklagten

Die Ausführungen des EuGH, wonach es unschädlich ist, wenn der Ankerbeklagte aus dem





Verfahren nachträglich ausscheidet, entsprechen sowohl dem europäischen als auch dem deutschen Prozessverständnis. So hat der EuGH bereits in seinem *Freepport*-Urteil für die Prüfung der prozessualen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abgestellt.³⁶ Auf diesen Zeitpunkt stellt auch das deutsche Prozessrecht ab. Ist das angerufene Gericht im Zeitpunkt der Klageerhebung zuständig, entfällt diese Zuständigkeit grundsätzlich nachträglich nicht mehr (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).³⁷

Will sich ein Beklagter auf eine unzulässige Zweckentfremdung des Gerichtsstands des Ankerbeklagten berufen, sieht er sich infolge der Entscheidung des EuGH mit hohen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast konfrontiert. Denn nach den Ausführungen des EuGH sind die Gerichte nicht verpflichtet, einen solchen Gerichtsstandsmissbrauch von Amts wegen zu prüfen. Das Gericht müsse vielmehr erst dann eine nähere Prüfung vornehmen, wenn beweiskräftige Indizien vorlägen, die eine solche Absicht des Klägers nahelegten. Da aber **Vergleichshandlungen** zwischen dem Kläger und dem Ankerbeklagten ausserhalb des Wahrnehmungsbereichs der anderen Beklagten liegen, werden diese nur selten Zugang zu den erforderlichen Beweismitteln haben. Angesichts der hohen Beweishürden wird abzuwarten sein, ob die nationalen Gerichte den Kartellanten entgegenkommen werden, indem dem Kläger unter bestimmten Voraussetzungen etwa eine sekundäre Darlegungslast auferlegt wird. Durch die Umsetzung der EU-Kartellschadensersatzrichtlinie³⁸ bis Ende 2016 dürfte insoweit keine Klärung zu erwarten sein. Denn die Richtlinie enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Zuständigkeit nationaler Gerichte in Kartellschadensersatzfällen und trifft nur in anderem Zusammenhang Regelungen zur Beweislast sowie zu Offenlegungspflichten.³⁹

(c) Zum Gerichtsstand des schädigenden Ereignisses

Der EuGH hat für den Ausgangsfall neben Art. 8 Nr. 1 EuGVVO die Anwendbarkeit des Gerichtsstands des schädigenden Ereignisses nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO bejaht.

Im Hinblick auf die Auslegung des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO weicht das Urteil des EuGH massgeblich von den Schlussanträgen des Generalanwalts ab. Nach Ansicht des Generalanwalts sollte die Vorschrift für Kartellschadensersatzklagen in beiden Varianten – Erfolgs- und Handlungsort – nicht anwendbar sein, wenn der Klage ein Kartell zugrunde liegt, das sich aus Absprachen zusammensetzt,

die an einer Vielzahl von Orten getroffen wurden.⁴⁰ Denn in solchen Fällen sei die Zuständigkeit mehrerer Gerichte eröffnet und damit die Gefahr von etlichen Parallelverfahren begründet, die nach dem Zweck der EuGVVO zu vermeiden seien.⁴¹ Insbesondere meinte der Generalanwalt, dass der Erfolgsort nicht so ausgelegt werden dürfe, dass *de facto* ein Klägergerichtsstand eingeführt werde, weil dies der praktischen Wirksamkeit der Grundregel des Art. 4 Abs. 1 EuGVVO entgegenstehe.⁴²

Der EuGH nahm in seinem Urteil die gegenteilige Sicht ein und führte aus, dass Kartellschadensersatzkläger die ihnen entstandenen Schäden stets am eigenen Sitz als dem Ort, an dem der Schadenserfolg eingetreten ist, einklagen könnten. Diese Anknüpfung an den Erfolgsort erweitert die **Forum-Shopping-Optionen** aus Klägersicht, sofern nur eigene Ansprüche eingeklagt werden. Sollen allerdings die Ansprüche verschiedener Geschädigter über ein Klagevehikel oder im Wege der Prozessstandschaft geltend gemacht werden, kann Art. 7 Nr. 2 EuGVVO in der Variante des Erfolgsortes regelmässig keinen einheitlichen Gerichtsstand herbeiführen. Denn die Schadensersatzforderungen wären dann, wie der EuGH gleichfalls klargestellt hat, am Sitz des jeweils ursprünglichen Geschädigten einzuklagen. In solchen Fällen der Klagebündelung dürfte der Gerichtsstand des Erfolgsortes aus Klägersicht daher weniger attraktiv sein.

Für die Praxis wäre es hilfreich gewesen, hätte der EuGH im Rahmen eines *obiter dictum* die Auslegung des Terminus «Erfolgsort» auch für die Kollisionsregel des Art. 6 Abs. 3 lit. a Rom II-VO vorgenommen. Nach dieser Regelung, der das Auswirkungsprinzip zugrunde liegt, unterliegt der Anspruch dem Recht an dem Ort, an dem sich die Kartellabsprache ausgewirkt hat.⁴³ Nach ganz überwiegender Auffassung ist dabei nicht auf die Auswirkungen des Kartells insgesamt abzustellen, sondern – wie auch bei Art. 7 Nr. 2 EuGVVO – darauf, wo der konkret geltend gemachte Schaden entstanden ist.⁴⁴ Es werden unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten, an welchem Ort nach dieser Regelung der kartellbedingte Schaden – und damit der Erfolg – eintritt. Eine Ansicht in der Literatur stellt auf den Sitz des Abnehmers,⁴⁵ eine andere auf den Ort der Lieferung⁴⁶ ab. Diese Frage wird noch von den Gerichten zu klären sein.

Die zweite Variante des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, die an den Ort der schadensauslösenden Absprache anknüpft, dürfte in der Praxis nur geringe Bedeutung entfalten.⁴⁷ Zum einen würde diese Anknüp-





fung nämlich in vielen Fällen zu einer weitgehenden **Zersplitterung der Verfahren** führen, die Kläger gerade zu vermeiden suchen. Denn komplexe und mehrjährige Kartelle werden in aller Regel nicht nur im Rahmen eines einzigen Treffens begründet, sondern setzen sich vielmehr aus vielen verschiedenen Einzelabsprachen zusammen, die an unterschiedlichen Orten getroffen wurden.⁴⁸ Zudem wird der Kläger oftmals nicht wissen, aus welchen konkreten Einzelabsprachen seine Schäden resultieren. Die veröffentlichten Bussgeldentscheidungen der Kommission und der nationalen Kartellbehörden enthalten regelmäßig nur wenige Informationen zu den Absprachen, anhand derer sich nicht feststellen lässt, welche Lieferverträge von welcher Absprache betroffen waren.⁴⁹ Das gilt umso mehr, wenn der Kläger Schäden aus langfristigen Lieferbeziehungen geltend macht, die auf verschiedenen Rahmenverträgen beruhen. Die Einsichtnahme in die Akten der kartellbehördlichen Untersuchung, um solche für die Schadensbegründung gegebenenfalls bedeutsame Informationen (wie z.B. Datum, Ort und Inhalt einzelner Treffen der Kartellanten) zu erlangen, ist in der Praxis häufig nur eingeschränkt möglich.⁵⁰

(d) Zulässigkeit und Wirkung von Schieds- und Gerichtsstandsklauseln

Die Ausführungen des EuGH zur Auslegung von Gerichtsstandsklauseln in Lieferverträgen zwischen dem Kartellgeschädigten und den Kartellanten weichen ebenfalls von den Schlussanträgen des Generalanwalts ab.

Der Generalanwalt vertrat hierzu die Ansicht, dass die Vereinbarung eines Gerichtsstands in Kartellschadensersatzfällen zulässig sei, meinte aber, dass ohne Kenntnis vom Kartell eine solche Klausel nicht rechtsgültig geschlossen werden könne.⁵¹ Dies hat der EuGH abweichend beurteilt. Nach seinem Urteil sind nämlich auch Klauseln, die vor Kenntniserlangung zustande gekommen sind, bindend, «sofern sich diese Klauseln auf Streitigkeiten aus Haftung wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beziehen».⁵² Nähere Leitlinien dazu, wann Kartellschadensersatzansprüche wirksam einbezogen wurden, stellte der EuGH nicht auf, sondern überantwortete diese Aufgabe den nationalen Gerichten.⁵³ Somit bleibt offen, ob etwa die Bezugnahme in einer Gerichtsstandsklausel auf deliktsrechtliche Ansprüche bereits ausreichend ist oder ob vielmehr ausdrücklich Ansprüche aus wettbewerbsrechtlichen Verstößen in der Klausel genannt werden müssen.

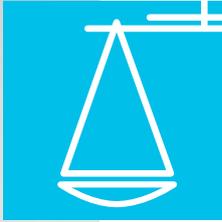
Zu der Wirksamkeit von Schiedsklauseln und von Gerichtsstandsklauseln, welche die Zuständigkeit von Gerichten in Drittstaaten vorsehen, hat sich der EuGH nicht geäußert. Solche Klauseln unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Art. 25 EuGVVO, sodass sich nach Ansicht des Generalanwalts die Wirksamkeitsgrenzen aus dem **Gebot der effektiven Durchsetzung** des Kartellrechts ergeben. Danach müssten Schiedsklauseln unangewendet bleiben, die eine Einschränkung des Effektivitätsgebots bewirkten.⁵⁴ Enthält der Liefervertrag eine Schiedsklausel, wäre somit zu prüfen, ob die prozessualen Durchsetzungsmöglichkeiten der praktischen Wirksamkeit der kartellrechtlichen Vorschriften genügen. Beispiele dazu, wann diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen allerdings nicht genannt. Da sich der EuGH mit diesen Ausführungen des Generalanwalts nicht auseinandergesetzt hat, besteht insoweit noch **Klärungsbedarf**. Vor dem Hintergrund der Schlussanträge des Generalanwalts ist aber zu empfehlen, im Einzelfall zu prüfen, ob die anzuwendenden Schiedsregeln bzw. die zugrunde liegende Rechtsordnung den Vorgaben des Effektivitätsgebots entsprechen, um Risiken im Hinblick auf die Zuständigkeit des angerufenen (Schieds-)Gerichts zu begrenzen.

Ungeklärt ist nach dem Urteil des EuGH damit auch, ob auch Gerichtsstandsklauseln ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 25 EuGVVO sowie Schiedsklauseln nach den im Urteil entwickelten Grundsätzen auszulegen sind. Danach wären diese nur dann auf Kartellschadensersatzansprüche anwendbar, soweit sie sich auf Streitigkeiten aus Haftung wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beziehen. Die gleiche Frage stellt sich für sonstige Vereinbarungen, welche die Anspruchsdurchsetzung regeln, wie beispielsweise Mediations- oder Eskalationsklauseln. Eine Einbeziehung von Kartellschadensersatzansprüchen wird in der Literatur etwa dann erwogen, wenn der Liefervertrag, in dem zugleich eine Schiedsklausel enthalten ist, zusätzlich eine pauschalierte Kartellschadensersatzregelung enthält.⁵⁵ Haben Abnehmer und Lieferant eine derartige Regelung getroffen, hätten sie damit zum Ausdruck gebracht, mit möglichen Ansprüchen aus Kartellschadensersatz gerechnet zu haben.⁵⁶

(e) Schlussbemerkung

Der EuGH hat mit dem vorliegenden Urteil wichtige Zuständigkeitsfragen für Klagen auf Kartellschadensersatz entschieden und damit weitere Klarheit im Hinblick auf die Auslegung mehrerer zuständigkeitsbegründender Vorschriften der





EuGVVO geschaffen. Gleichwohl bleiben zahlreiche praxisrelevante Fragen in diesem Bereich ungeklärt. Es wird nicht das letzte Mal gewesen sein, dass dem EuGH Grundsatzfragen zu Kartellschadensersatzklagen vorgelegt wurden.⁵⁷ Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der noch umzusetzenden EU-Richtlinie zu Kartellschadensersatzansprüchen, die in einzelnen Umsetzungsfragen kontrovers in den Mitgliedstaaten diskutiert wird.⁵⁸

Der Generalanwalt sieht den EU-Gesetzgeber zudem auch im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelungen in der Pflicht. Seiner Ansicht nach sind die aktuellen Regelungen der EuGVVO ungeeignet, um Kartellschadensersatzfälle sinnvoll zu erfassen. Er gibt zu bedenken, dass die Vorschrift des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO negative Feststellungsklagen der Kartellanten und dadurch letztlich eine Zersplitterung der Verfahren begünstige.⁵⁹ Tatsächlich kam es in der bisherigen Praxis häufiger vor, dass Kartellanten Klagen der Geschädigten «*torpedierten*», indem sie in einer Jurisdiktion mit erfahrungsgemäss längerer Verfahrensdauer⁶⁰ negative Feststellungsklagen erhoben (sogenannte Torpedoklagen). Die Anhängigkeit einer solchen Klage hat nämlich wegen Art. 29 EuGVVO zur Folge, dass eine vom Geschädigten zeitlich später erhobene Schadensersatzklage ausgesetzt werden muss, bis sich das «Torpedogericht» für unzuständig erklärt hat (Art. 29 Abs. 1 EuGVVO). Ist wegen Art. 7 Nr. 2 EuGVVO das Torpedogericht tatsächlich zuständig, ist die später erhobene Schadensersatzklage grundsätzlich als unzulässig abzuweisen (Art. 29 Abs. 3 EuGVVO).

Der Generalanwalt regte daher in seinen Schlussanträgen an, dass der EU-Gesetzgeber – wie es in Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO bereits für das Kollisionsrecht geschehen ist – eine spezielle Zuständigkeitsregel für Kartellschadensersatzklagen schafft.⁶¹ Er schlug insbesondere vor, eine negative Feststellungsklage im Hinblick auf Kartelle, die durch bindende Entscheidung der Kommission festgestellt wurden, gesetzlich auszuschliessen.⁶² Zu diesem rechtspolitischen Appell hat sich der EuGH nicht geäußert.

Es wird abzuwarten sein, ob der Gesetzgeber diesen Hinweis aufgreift. Da die europäischen Zuständigkeitsregelungen erst zum 10.01.2015 mit Inkrafttreten der Brüssel-IIa-VO geändert wurden, dürfte eine solche speziell auf Kartellschadensersatzklagen zugeschnittene Regelung allerdings nicht in naher Zukunft zu erwarten sein.

(4) English Summary

On 21 May 2015, the European Court of Justice («ECJ») rendered its long-awaited judgment on

the international jurisdiction of EU courts for cartel damages claims. Three questions on the construction of Articles 8(1), 7 (2), and 25 of the Brussels I Regulation were referred to the ECJ by the Regional Court of Dortmund, Germany where an action for cartel damages in connection with the hydrogen peroxide cartel is pending. The claims in these proceedings were brought by Cartel Damage Claims (CDC) Hydrogen Peroxide SA («CDC»), a Belgian claims vehicle, which had obtained potential claims by way of assignment from 32 companies in exchange for a success fee. The action was originally directed against six addressees of the European Commission's fining decision. However, only one of these defendants was situated in Germany. At an early stage of the court proceedings a settlement was made with this so-called «anchor defendant» so that the action in relation to this defendant was withdrawn. Against this background the Regional Court of Dortmund asked the ECJ to decide whether it still had jurisdiction for the action which is now only directed against defendants situated in other EU countries than Germany.

The ECJ held that Article 8(1) of the Brussels I Regulation is applicable in cases where the cartel authority found that the cartel members engaged in a single and continuous infringement of antitrust law. According to the ECJ, separate legal proceedings at the seat of each cartel member would entail the risk of irreconcilable judgments. As a consequence, claimants may bring their entire claims against all cartel members in a court where at least one of the cartel members (i.e. the anchor defendant) has its legal seat. Furthermore, a court does not generally lose its jurisdiction over an action if the only anchor defendant withdraws from the proceedings. This is only the case if the defendants establish sufficient evidence that the claimant delayed the execution of a settlement with the anchor defendant with the intention to secure the jurisdiction of the anchor defendant's home court.

In addition, the ECJ gave important guidance on the scope of Article 7(2) of the Brussels I Regulation in follow-on claims. The ECJ held that that provision allows claimants to bring claims for damages before their home court regardless of where the cartel members are situated. For claimants who only pursue their own claims – as opposed to claimant vehicles such as CDC which only pursue assigned claims – this establishes an additional forum.

Lastly, the ECJ provided guidance as to the construction of choice of jurisdiction clauses for





venues within the EU. If a jurisdiction clause is concluded before the claimant has obtained knowledge of the infringement of competition law (e.g. in supply contracts with the cartel member), the clause is applicable to cartel damages claims against the cartel member only if it refers to disputes concerning liability incurred as a result of an infringement of competition law. Whether this is the case is to be interpreted by the national courts under the applicable national law.

The ECJ's judgment clarified jurisdictional issues which are of relevance in a number of pending cases before national courts and which had been of heated discussion amongst scholars. However, some important questions for the jurisdiction over follow-on claims still remain open. This is especially true as to the impact on arbitration clauses and choice of jurisdiction clauses which refer follow-on disputes to courts of non-Member States. Some of those questions had been addressed in the Advocate General's opinion but not been decided by the ECJ because the referring court did not provide sufficient information on these topics.

* Der Autor Dr. Kim Lars Mehrbrey ist Partner der Sozietät Hogan Lovells International LLP in Düsseldorf und dort als Rechtsanwalt und Solicitor (England & Wales) im Bereich Prozessführung & Schiedsverfahren tätig. Die Autorin Sophia Jaeger ist Rechtsanwältin im Bereich Prozessführung & Schiedsverfahren der Sozietät Hogan Lovells International LLP in Düsseldorf.

¹ EuGH vom 21. Mai 2015, C-352/13, WuW 2015, 785; EuZW 2015, 584 m. Anm. *Harms/Sanner/Schmidt*; SchiedsVZ 2015, 165 m. Anm. *Steinle/Wilske/Eckardt*.

² Mit Wirkung zum 10. Januar 2015 wurde die EuGVVO reformiert. Inhaltlich haben sich die hier massgeblichen Vorschriften nicht geändert. Lediglich die Nummerierung hat sich verschoben. Der EuGH hat in seinem Urteil noch die EuGVVO in ihrer alten Fassung zugrunde gelegt (Art. 5, 6, 23 EuGVVO a.F.). Im vorliegenden Beitrag wird im Folgenden die Nummerierung nach der aktuellen Fassung verwendet (Art. 7, 8, 25 EuGVVO).

³ Az. beim LG Dortmund: 13 O (Kart) 23/09.

⁴ Entscheidung 2006/903/EG der Kommission vom 03. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen gegen Akzo Nobel NV u.a. (COMP/F/C.38.620 – Wasserstoffperoxid und Perborat), ABl. 2006 L 353, 54.

⁵ Entscheidung 2006/903/EG der Kommission vom 03. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen gegen Akzo Nobel NV u.a. (COMP/F/C.38.620 – Wasserstoffperoxid und Perborat), ABl. 2006 L 353, 54, Rn. 11-12.

⁶ Die deutsche Beklagte hat ihren Sitz in Essen. Gemäss §§ 89 Abs. 1, 87 GWB i.V.m. § 1 der Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte und über die gerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 30. August 2011 (NRW) ist damit das LG Dortmund in erster Instanz zuständig.

⁷ Die vollständigen Fragen finden sich im Vorlagebeschluss des LG Dortmund vom 29. April 2013, 13 O (Kart) 23/09,

NZKart 2013, 472, sowie wörtlich wiedergegeben in Rn. 14 des Urteils.

⁸ Weil im Urteil noch die alte Fassung der EuGVVO zugrunde gelegt wird, ist dort von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO die Rede.

⁹ Urteil, Rn. 20; unter Verweis auf EuGH vom 11. Oktober 2007, C-98/06 *Freeport*, Rn. 40; EuGH vom 01. Dezember 2011, C-145/10 *Painer*, Rn. 79; EuGH vom 11. April 2013, C-645/11 *Sapir*, Rn. 43.

¹⁰ Urteil, Rn. 21.

¹¹ Urteil, Rn. 23, unter Verweis auf EuGH vom 01. Dezember 2011, C-145/10 *Painer*, Rn. 81.

¹² Urteil, Rn. 24.

¹³ Weil im Urteil noch die alte Fassung der EuGVVO zugrunde gelegt wird, ist dort von Art. 6 Nr. 1 EuGVVO die Rede.

¹⁴ Urteil, Rn. 28 unter Verweis auf EuGH vom 11. Oktober 2007, C-98/06 *Freeport*, Rn. 54.

¹⁵ Urteil, Rn. 33.

¹⁶ Urteil, Rn. 29.

¹⁷ Weil im Urteil noch die alte Fassung der EuGVVO zugrunde gelegt wird, ist dort von Art. 5 Nr. 3 EuGVVO die Rede.

¹⁸ Urteil, Rn. 38 unter Verweis auf EuGH vom 03. Juli 2012, C-228/11 *Melzer*, Rn. 25; EuGH vom 28. Januar 2015, C-375/13 *Kolassa*, Rn. 45.

¹⁹ Urteil, Rn. 50.

²⁰ Urteil, Rn. 52.

²¹ Urteil, Rn. 35 f.

²² Weil im Urteil noch die alte Fassung der EuGVVO zugrunde gelegt wird, ist dort von Art. 23 EuGVVO die Rede.

²³ Urteil, Rn. 58.

²⁴ Schlussanträge des Generalanwalts *Niilo Jääskinen* vom 11. Dezember 2014 in dieser Rechtssache, Rn. 105 (Schlussanträge) unter Verweis auf EuGH vom 14. Dezember 1976, C-24/76 *Colzani*, Rn. 7.

²⁵ Urteil, Rn. 61.

²⁶ Urteil, Rn. 69-71.

²⁷ Urteil, Rn. 21, 24.

²⁸ EuGH vom 20. September 2001, C-453/99 *Courage*, Rn. 29, 31; EuGH vom 13. Juli 2006, C-295/04 *Manfredi*, Rn. 54, 62.

²⁹ Urteil, Rn. 57, 62, 63.

³⁰ Nach Ansicht des Generalanwalts ist Art 5 Nr. 3 EuGVVO nicht anwendbar, so dass eine Zuständigkeitskonzentration nur noch nach Art. 6 Nr. 1 EuGVVO in Betracht kommt.

³¹ Schlussanträge, Rn. 75.

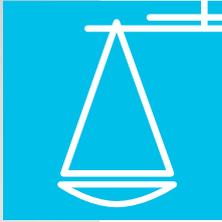
³² Zu den Grenzen einer Abtretung von Kartellschadensersatzansprüchen an ein solches Klagevehikel vgl. OLG Düsseldorf, NZKart 2015, 201. Allgemein zu den entsprechenden Beschränkungen nach deutschem Recht *Sura/Mehrbrey*, Global Competition Review Online, Private Litigation Germany (<http://globalcompetitionreview.com/know-how/topics/72/jurisdictions/11/germany/>), abgerufen am 09. November 2015, Ziff. 43.

³³ So ist bei der Anwendung des Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II-VO insbesondere zu beachten, dass die Rom II-VO grds. erst für schadensbegründende Ereignisse ab dem 11.01.2009 gilt (Art. 31, 32 Rom II-VO).

³⁴ Das Kostenrisiko ist beispielsweise bei Verfahren vor niederländischen und deutschen Gerichten regelmässig geringer als vor Gerichten im Vereinigten Königreich.

³⁵ Insoweit spielen regelmässig die Vor- und Nachteile der *pre action disclosure* nach englischem Recht eine Rolle; zur Unterstützung deutscher Kartellschadensersatzklagen durch eine US-Discovery vgl. *Jungermann*, WuW 2014, 4. Allgemein zu den Vor- und Nachteilen der Offenlegungssysteme in den USA, dem Vereinigten Königreich und Deutschland, *Carter-Silk/Rippey/Mehrbrey*, Computers & Law Magazine of SCL, Vol. 22 (2012), Issue 5, 33.





- ³⁶ EuGH vom 11. Oktober 2007, C-98/06 *Freeport*, Rn. 54; vgl. allg. *Geimer*, in: Geimer/Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Auflage (2010), A.1 Art. 2, Rn. 139.
- ³⁷ *Becker-Eberhard*, in: Münchener Kommentar z. ZPO, 4. Auflage (2013), § 261, Rn. 79.
- ³⁸ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. 2014 L 349, 1.
- ³⁹ Vgl. Art. 5-8 der Richtlinie; vgl. im Einzelnen die Erläuterungen von *Haus/Serafimova*, BB 2014, 2883 (2886 ff); *Roth*, GWR 2015, 73 (74).
- ⁴⁰ Schlussanträge, Rn. 52.
- ⁴¹ Vgl. Erwägungsgrund 15 der EuGVVO.
- ⁴² Schlussanträge, Rn. 50.
- ⁴³ *Junker*, in: Münchener Kommentar z. BGB, 6. Auflage (2015), Art. 32 Rom II-VO, Rn. 6; *Thorn*, in: *Palandt*, Komm. z. BGB, 74. Auflage, Art. 32 Rom II-VO, Rn. 1; *Harms/Schmidt*, WuW 2014, 364 (365).
- ⁴⁴ *Harms/Schmidt*, WuW 2014, 364 (365); *Rehbinder*, in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage (2014), § 130, Rn. 134.
- ⁴⁵ *Franq/Wurmnest*, in: *Basedow/Franq/Idot*, International Antitrust Litigation, 122 (zu Art. 6 Abs. 3 lit.a Rom II-VO); *Rehbinder*, in: *Immenga/Mestmäcker*, Wettbewerbsrecht, 5. Auflage (2014), § 130, Rn. 136.
- ⁴⁶ *Wurmnest*, EuZW 2012, 933 (937) (zu Art. 6 Rom II-VO).
- ⁴⁷ *Harms/Sanner/Schmidt*, EuZW 2015, 584 (592).
- ⁴⁸ Urteil, Rn. 45.
- ⁴⁹ *Harms/Sanner/Schmidt*, EuZW 2015, 584 (592).
- ⁵⁰ Vgl. EuGH vom 27. Februar 2014, C-365/12 *ENBW*; EuG vom 07. Juli 2015, T-677/13 *Axa Versicherung AG v. Kommission*; EuG vom 07. Oktober 2014, T-534/11 *Schenker AG v. Kommission*; *Palzer*, ZEuP 2015, 416; *Wessing/Hieramante*, WuW 2015, 220.
- ⁵¹ Schlussanträge, Rn. 130.
- ⁵² Urteil, Rn. 72.
- ⁵³ Urteil, Rn. 67.
- ⁵⁴ Schlussanträge, Rn. 123.
- ⁵⁵ *Steinle/Wilske/Eckardt*, SchiedsVZ 2015, 165 (169). Dies sind Klauseln, in denen festgelegt wird, dass der Lieferant im Falle der nachgewiesenen Teilnahme an einem Kartell einen bestimmten Prozentsatz (oft zwischen 5-15%) des Lieferbetrages als pauschalierten Schadensersatz zu leisten hat, vgl. etwa OLG Karlsruhe vom 31.07.2013, 6 U 51/12.
- ⁵⁶ *Steinle/Wilske/Eckardt*, SchiedsVZ 2015, 165 (169).
- ⁵⁷ So etwa die Auslegung der kollisionsrechtlichen Regelung des Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO.
- ⁵⁸ Vgl. zur Diskussion in Deutschland etwa *Beninca*, WuW 2015, 580; *Kühne/Woitz*, DB 2015, 1028; *Pohlmann*, wrp 2015, 546; *Roth*, GWR 2015, 73; *Willems*, wrp 2015, 818.
- ⁵⁹ Schlussanträge, Rn. 51.
- ⁶⁰ Eine besondere Beliebtheit hat hierbei in der Vergangenheit – auch in anderen Rechtsgebieten – Italien erfahren, daher auch der verbreitete Topos des «Italian torpedo».
- ⁶¹ Schlussanträge, Rn. 10.
- ⁶² Schlussanträge, Rn. 51.

«Can you have your cake and eat it? This question springs to mind in the present case in which the referring court would like to know whether existing customers of a principal can, for the purpose of a provision in EU secondary law, under certain circumstances be regarded as «new customers»».

Advocate General Szpunar in his Opinion of 10 September 2015 C-315/14 *Marchon Germany GmbH*, point 1



Impressum

in
Zusammenarbeit
mit dem



Institut
für
Europarecht
an der
Universität
St. Gallen HSG

GESCHÄFTSLEITUNG

Dr. rer. pol. Doris Baudenbacher-Tandler, Luxemburg

REDAKTION

Dr. Philipp Speitler (Chefredaktion)
Michael-James Clifton, LL.B.(EU), LL.M.(Adv), Barrister (Stellv. Chefredakteur)
Ref. iur. Moritz Am Ende (Staatliche Beihilfen)
Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M. (Immaterialgüterrecht)
RA Ferdinand Ochs/Univ.-Prof. Mag. Dr. Tina Ehrke-Rabel (Steuerrecht)
RA Stefan Lars-Thoren Heun-Rehn, Mag. jur., LL.M. (Bank- und Kapitalmarktrecht)
Dr. Henning Kahlert, LL.M. (IT- und Datenschutzrecht)
Dr. Vincent Kronenberger (Wettbewerbsrecht)
Ref. iur. Romen Link (Markenrecht)
Mag. Dr. Klaus Mayr, LL.M. (Arbeits- und Sozialrecht)
RA Markus Rübenstahl, Mag. iur. (Justiz und Inneres)
Dr. Magnus Schmauch, LL.M. (Staatliche Beihilfen)
PD. Dr. Myriam Senn, LL.M. (Finanzdienstleistungsrecht)
Dr. Gabriel N. Toggenburg, LL.M. (Institutionen und Grundfreiheiten)
RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M. (Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht)
Maria Krausenboeck, LL.B. (Hons), LL.M. (Redakteurin)
Dr. Christine Würfel

KORRESPONDENTINNEN

Mag. iur. Theresa Haas, LL.M., Innsbruck
Mag. iur. Lisa Schwarz, St.Gallen/Wien

AUTOREN (INNEN) DIESER AUSGABE

RA Thomas Hoff, Stuttgart
RAin Sophia Jaeger, Düsseldorf
Dr. Mihalis Kekelelis, LL.B., LL.M., Brüssel
Mihaela Mazilu-Babel, LL.M., Bukarest
Dr. Kim Lars Mehrbrey, Düsseldorf
Dr. Oliver Meyer-van Raay, Karlsruhe

ABONNEMENTS:

Verlag radical brain S.A.
L-1024 Luxemburg
Postfach 2455
info@elr.lu
www.elr.lu

ERSCHEINUNGSWEISE:

Zweimonatlich

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Jahresbezugspreis beträgt Euro 380,- plus MwSt. und anteilige Versandkosten.
Das Abonnement kann jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
Allfällige Guthaben werden in diesem Fall zurückerstattet.

© EUROPEAN LAW REPORTER ELR:

Vervielfältigungen, insbesondere Kopien und Nachdrucke, nur mit Genehmigung.
Weiterverbreitung in elektronischen Medien ist untersagt.

ZITIERWEISE: ELR

www.elr.lu

 /EuropeanLawReporter

 @ELR_Journal